

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	31.05.2024
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Schönfließ	27.06.2024	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Anwendung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Lebus

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Schönfließ beschließt die entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 07.05.2009, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 18.11.2021.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus vom 07.05.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 07.05.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

(1) Die Stadtverordneten haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben die Stadtverordneten vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Die Stadtverordneten haben in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein aktives Teilnahmerecht. Das aktive Teilnahmerecht beinhaltet das Recht

1. das Wort zu ergreifen,
2. Vorschläge einzubringen und
3. Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

Sie sind außerdem berechtigt, bei Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.

(4) In Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, können Stadtverordnete auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht).

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 volle Kalendertage. Bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenen Sitzungen oder in Eilfällen am 3. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt.

(3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(4) Den Ortsvorstehern, die nicht auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, sind die Einladungen sowie die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß Absatz 1 zuzuleiten.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens 10 v. H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 8. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Absatz 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Ortsvorsteher sind zum Ergebnis der Anhörung des Ortsbeirates in den Angelegenheiten nach § 46 Absatz 1 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu hören.

(3) Die Ortsvorsteher können zu allen ihre Ortsteile betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.

§ 4

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mitwirken. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion und die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich ohne Meldung an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Zuhörern für kurze, knappe, der Sache dienende Beiträge das Wort erteilen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann mehrheitlich beschließen, anwesenden Zuhörern das Wort zu erteilen.

§ 6

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lebus durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

Anfragen der Stadtverordneten

Anfragen der Stadtverordneten an den Amtsdirektor, deren Beantwortung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen soll, sollen in der Regel schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit unmöglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 8

Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nicht mitwirken zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Ob die Voraussetzung für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 22 Absatz 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nicht teilnehmen.

§ 9

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Absatz 1 BbgKVerf). Im Falle der Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellen von Ausschließungsgründen, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Entscheidung über eventuelle Änderungsanträge zur Tagesordnung

- b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Auswertung der Niederschrift öffentlicher Teil der letzten Sitzung
- d) Einwohneranfragen
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- f) Behandlung der Anfragen der Stadtverordneten und sonstige Informationen
- g) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- h) Auswertung der Niederschrift nichtöffentlicher Teil der letzten Sitzung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- j) Behandlung der Anfragen der Stadtverordneten zu Themen im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
- k) Schließung der Sitzung.

§ 10

Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen, wenn dies der weiteren Beratung und Entscheidung dient. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach Ablauf von 3 Stunden seit Beginn der Sitzung werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 11 Rederecht

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor oder dessen Beauftragten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Einem Ortsvorsteher ist auf Verlangen das Wort zu Problemen seines Ortsteils zu erteilen.

§ 12 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und es ihm in der Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende den Stadtverordneten des Raumes verweisen.

§ 13 Abstimmungen

(1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen

b) den Antrag ablehnen

c) sich der Stimme enthalten.

Stimmgleichheit = Ablehnung

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.

(3) Bei geheimer Wahl sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(5) Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Protokollant wird vom Amt gestellt.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
- d) die Tagesordnung
- e) Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung und zur Beschlussfähigkeit
- f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
- g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
- h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit

i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt

j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

Hauptausschuss und Fachausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses und der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Regelungen zu den Ladungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4 finden keine Anwendung auf die Sitzungen der Fachausschüsse.

(3) Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, soll von der Einladung und Tagesordnung Kenntnis gegeben werden.

(4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

(5) Die Niederschrift über die Sitzung eines Ausschusses ist den Mitgliedern des Ausschusses, den Ortsvorstehern und den Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse zu übersenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Niederschrift der Ausschusssitzung beim Hauptamt.

**III. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 18
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 01.07.2004 außer Kraft.

Lebus, den 08.05.2009

Heiko Friedemann
Amtdirektor

Herbert Radtke
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
